

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf den Stadtteilmfriedhöfen Mettenberg, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen vom

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, berichtigt S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz am **24.03.2009 (GBl. S. 125)** i.V. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582, berichtigt S. 698), **zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185)** hat der Gemeinderat am _____ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf den Stadtteilmfriedhöfen Mettenberg, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen vom 24.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Ziffer d erhält folgende Fassung:

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die **fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.** Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, **dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.**

3. Es wird folgender § 4 Abs. 3 eingeschoben:

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt.

4. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 des § 4 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6. In § 4 Abs. 6 (neu) muss der Verweis auf den Absatz 5 mit aufgenommen werden. Er lautet wie folgt:

(6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 **und 5** verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

5. § 4 Absatz 7 wird in die Satzung mit aufgenommen:

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

6. § 10 Abs. 2 unter der Überschrift „Auf dem Friedhof Stafflangen“ wird wie folgt geändert:
Auf dem Friedhof Stafflangen:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber, ein- und zweistellig als Tiefgräber und zweistellig als Einfachgrab
- c) Urnenwahlgräber

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Reihengräber haben folgende Richtmaße:

Friedhof Mettenberg	Länge	Breite
Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1,70 m	0,80 m
Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	2,00 m	0,90 m
Urnenreihengrab	1,00 m	0,80 m
Friedhof Ringschnait	Länge	Breite
Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1,70 m	0,80 m
Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	2,20 m	0,90 m
Urnenreihengrab	1,10 m	0,90 m
Friedhöfe Rißegg	Länge	Breite
Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	2,20 m	0,90 m
Friedhof Stafflangen	Länge	Breite
Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1,70 m	0,80 m
Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	2,20 m	0,90 m

8. In § 12 Abs. 4 werden die Richtmaße für die Wahlgräber auf den Friedhöfen Ringschnait, Rißegg und Stafflangen wie folgt aufgeführt:

Friedhof Ringschnait	Länge	Breite
Wahlgrab einstellig, doppeltief	2,20 m	0,90 m
Wahlgrab zweistellig, einfach- oder doppeltief	2,20 m	1,80 m
Urnenwahlgrab	1,10 m	0,90 m
Friedhof Rißegg	Länge	Breite
Wahlgrab einstellig, einfach- oder doppeltief	2,20 m	0,90 m
Wahlgrab zweistellig, einfach- oder doppeltief	2,20 m	1,80 m
Urnenwahlgrab	1,20 m	0,80 m

Friedhof Stafflangen	Länge	Breite
Wahlgrab einstellig, doppeltief	2,20 m	0,90 m
Wahlgrab zweistellig, einfach- oder doppeltief	2,20 m	1,80 m
Urnenwahlgrab	1,20 m	0,80 m

9. § 12 Abs. 8 Ziffer a wird wie folgt geändert:

a) **auf die Ehegattin oder den Ehegatten, auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner**, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

10. § 24 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. als Gewerbetreibender gegen § 4 **verstößt**

11. In § 24 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

6. Grabstätten vernachlässigt (§ 21).

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf den Stadtteilstädtchen Mettenberg, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.